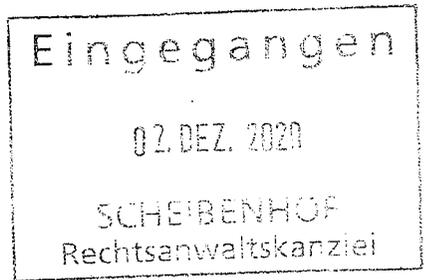
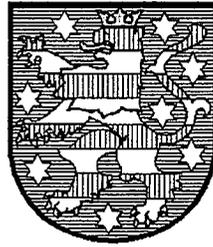


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Antragstellerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasyilstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin

am 26. November 2020 **beschlossen:**

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die in Nr. 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom

25.02.2020 enthaltene Abschiebungsanordnung nach Frankreich wird angeordnet.

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I.

1. Die Antragstellerin wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung nach Frankreich im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens.

Die am 21.03.1967 geborene Antragstellerin, iranische Staatsangehörige, reiste am 20.02.2018 zum wiederholten Male in die Bundesrepublik Deutschland ein, äußerte am 21.02.2018 ein Asylgesuch und stellte am 19.03.2018 einen förmlichen Asylantrag.

Ein Abgleich der Fingerabdrücke der Antragstellerin am 21.02.2018 lieferte keinen EURO-DAC-Treffer. Ein Auszug aus dem Visa-Informationssystem (VIS) ergab am 16.03.2018, dass der Antragstellerin vom "Ministère des Affaires Etrangères" im Iran am 21.01.2018 ein Visum für die Schengen Staaten, gültig vom 01.02.2018 bis 03.03.2018, "Visum Nr. FRA 521406990" erteilt worden war.

In den am 19. und 20.03.2018 erfolgten Anhörungen gab die Antragstellerin an, dass sie ihr Heimatland 2015 erstmals verlassen habe, nach Deutschland gereist und nach einer Rückkehr in den Iran über Frankreich am 20.02.2018 erneut in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Sie leide an Depressionen und Angstzuständen. Sie habe Angst davor, alleine zu sein. Sowohl im Iran als auch vom Arzt in der Aufnahmeeinrichtung seien ihr Beruhigungsmittel verschrieben worden. Seit sie in Deutschland lebe, fühle sie sich ruhiger.

Am 26.03.2018 richtete das Bundesamt ein Wiederaufnahmegesuch an Frankreich. Mit Schreiben vom 16.05.2018 akzeptierten die französischen Behörden unter Verweis auf Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO das Wiederaufnahmegesuch.

Mit Bescheid vom 24.05.2018, zugestellt am 29.05.2018, lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Frankreich an (Nr. 3) und befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 9 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am 02.06.2018 ließ die Antragstellerin Klage (Az.: 2 K 850/18 Me) erheben und einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Az.: 2 E 851/18 Me) stellen. Mit Beschluss vom 03.08.2018 wurde der Antrag abgelehnt. Der Beschluss wurde dem Bevollmächtigten der Antragstellerin am 20.08.2018 und der Antragsgegnerin am 16.08.2018 zugestellt. Mit Schreiben vom 19.12.2018 teilte das Bundesamt dem Gericht mit, dass nach Angaben der Ausländerbehörde vom selben Tag die Antragstellerin flüchtig und dies dem Mitgliedstaat Frankreich mitgeteilt worden sei. Das neue Ende der Überstellungsfrist - 03.02.2020 - sei fristgemäß dem DubliNET mitgeteilt worden.

Mit Schreiben vom 14.01.2019 teilte der Bevollmächtigte der Antragstellerin dem Gericht deren ladungsfähige Anschrift „Weißenseer Str. 57, 99610 Sömmerda“ mit. Eine einwohnermelderechtliche Abmeldung sei ihm nicht bekannt. Die Evangelische Gemeinde Köln - Kartäuser Kirche - gab dem Bundesamt mit Schreiben vom 15.01.2019 bekannt, dass die ladungsfähige Anschrift mit sofortiger Wirkung „Kartäusergasse 7, 50678 Köln“ sei. Der Bevollmächtigte informierte das Gericht mit Schreiben vom 08.03.2019, dass sich die Antragstellerin im Kirchenasyl befinde. Die Antragstellerin sei nach Ablauf der Sechsmonatsfrist in die Gemeinschaftsunterkunft zurückgekehrt. Das Kirchenasyl sei dem Bundesamt mitgeteilt worden. Zu keinem Zeitpunkt habe eine Situation des Flüchtigseins bestanden, die zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist geführt habe.

Auf entsprechende gerichtliche Anfrage teilte das Bundesamt dem Gericht unter dem 15.03.2019 mit, dass die Kenntnis des unbekanntes Aufenthalts auf der Mitteilung der Ausländerbehörde vom 19.12.2018 an das Bundesamt und dem Eintrag im Ausländerzentralregister vom 15.03.2019 beruhe. Ausweislich des Auszugs wurde die Antragstellerin von der Ausländerbehörde dem Bundesverwaltungsamt am 12.03.2019 mit „Fortzug nach unbekannt am 15.01.2019“ gemeldet.

Das Bundesamt teilte dem Gericht mit Schreiben vom 01.04.2019 mit, dass ihm am 16.01.2019 mitgeteilt worden sei, dass die Antragstellerin sich seit dem 15.01.2019 im Kirchenasyl befinde. Die Meldung der Ausländerbehörde über den unbekanntes Aufenthalt der Antragstellerin sei bereits am 19.12.2018 und somit vor dem Zugang der Mitteilung über das Kirchenasyl erfolgt.

Die Antragstellerin wurde am 05.09.2019 nach Frankreich überstellt. Sie reiste kurz nach ihrer Überstellung im September 2019 wieder in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Im Oktober 2019 erlangte das Bundesamt davon Kenntnis, dass sich die Antragstellerin wieder in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, legte eine Aufgriffsakte an und leitete diese an das Aufgriffsteam zur weiteren Bearbeitung. Die Antragstellerin wurde am 25.10.2019 im Bundesgebiet aufgegriffen. Mit Schreiben vom 29.11.2019 informierte das Bundesamt die französischen Behörden hierüber. Es werde um Übernahme der Antragstellerin gebeten, da sich Frankreich bereits für die Durchführung des Asylverfahrens als zuständig erklärt habe und die Antragstellerin auch bereits nach Frankreich überstellt worden, jedoch umgehend wieder nach Deutschland zurückgekehrt sei.

Mit Fax vom 09.12.2019 akzeptierten die französischen Behörden die Anfrage auf Übernahme der Antragstellerin auf Grund Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) Dublin III-VO.

Am 20.01.2020 wurde die Antragstellerin vom Bundesamt angehört. Ihr Gesundheitszustand habe sich drastisch verschlimmert. Die Krankheit werde durch die Angst, nach Frankreich abgeschoben zu werden, verschlimmert. Sie sei in ärztlicher Behandlung und könne ärztliche Atteste vorlegen. Sie habe in Deutschland eine Schwester, die mit ihrer Familie seit 20 Jahren hier lebe. Sie habe auch eine Tante und Cousins hier. In Frankreich habe sie niemanden. Die Antragstellerin gab Atteste bzw. ärztliche Stellungnahmen aus den Jahren 2018 bis 2020 zur Behördenakte.

Mit Bescheid vom 25.02.2020 wurde die Abschiebung nach Frankreich angeordnet (Ziffer 1) und das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 2). Die Antragstellerin sei vermutlich am 23.09.2019 unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Die Wiedereinreise sei dem Bundesamt am 05.11.2019 durch das Verwaltungsgericht Meiningen zur Kenntnis gebracht worden. Die Abschiebung nach Frankreich sei nach § 34a Abs. 1, Satz 1 AsylG anzuordnen. Es lägen Erkenntnisse für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates nach der Dublin III-VO vor. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die gegen eine Überstellung nach Frankreich sprächen, seien nicht ersichtlich. Das Vorbringen der Antragstellerin führe noch nicht zur Feststellung von Abschiebungsverboten. Der Antragstellerin sei es zuzumuten nach Frankreich zurück zu kehren, da systemische Mängel nicht ersichtlich seien.

Der Bescheid wurde der Antragstellerin am 03.03.2020 zugestellt.

2. Am 04.03.2020 ließ die Antragstellerin Klage erheben und gleichzeitig beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Rechtmäßigkeit der Überstellung im September 2019 müsse überprüft werden, da die Antragstellerin nicht flüchtig gewesen sei. Da die Überstellungsfrist abgelaufen sei, sei die Beklagte für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig gewesen. Die Antragstellerin habe nach ihrer Rückkehr aus Frankreich auch einen neuen Asylantrag gestellt. Das Bundesamt habe den Antrag angenommen, ein Verfahren eingeleitet und die Antragstellerin angehört, aber keine Unzulässigkeitsentscheidung getroffen. Damit sei das alte Dublinverfahren (Az.: 2 K 850/18 Me) erledigt. Die Antragsgegnerin müsse über den neuen Asylantrag der Antragstellerin entscheiden. Auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25.01.2018 (Az.: C-360/16) werde Bezug genommen. Hinsichtlich ihres Gesundheitszustands ließ die Antragstellerin weitere ärztliche Stellungnahmen vorlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid,
den Antrag abzulehnen.

Auf Grund übereinstimmender Erledigterklärungen wurde das Klageverfahren Az.: 2 K 850/18 Me mit Beschluss vom 08.04.2020 eingestellt und die Kosten der Antragstellerin auferlegt. Die Antragstellerin wäre in der Hauptsache voraussichtlich unterlegen, da die Überstellungsfrist 18 Monate übertragen habe. Zwar erfülle ein offenes Kirchenasyl regelmäßig nicht den Tatbestand des Flüchtigkeitseins. Dieses sei jedoch erst beinahe einen Monat nach der Abmeldung in den unbekanntem Aufenthalt und damit zu einem Zeitpunkt, in dem die Antragstellerin bereits flüchtig gewesen sei, angezeigt worden. Die 18-monatige Überstellungsfrist sei mit der Überstellung am 05.09.2019 gewahrt worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten (pdf-Dokumente) dieses Verfahrens und der Verfahren Az.: 2 K 850/18 Me und Az.: 2 E 851/18 Me Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragstellerin auf vorläufigen Rechtsschutz – über den nach § 76 Abs. 4 AsylG die Einzelrichterin entscheidet – hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Er ist nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, da der in der Hauptsache erhobene Klage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Auch die Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG ist eingehalten. Der Zulässigkeit des Antrags steht auch nicht die in Nr. 3 des Bescheids vom 24.05.2018

angeordnete Abschiebungsanordnung nach Frankreich (vgl. die abgeschlossenen Verfahren Az.: 2 E 851/18 Me und Az. 2 K 850/18 Me) entgegen. Diese hat sich durch die Überstellung am 05.09.2019 erledigt und entfaltet gegenüber der Antragstellerin keine Rechtswirkung mehr (vgl. VG Düsseldorf, U. v. 28.11.2019 - 12 K 14671/17.A, juris, Rdnr. 20, m. w. N.).

Der Antrag ist auch begründet.

Bei einer Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO hat das Gericht eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und dem Interesse des Betroffenen, bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, vorzunehmen, bei der aber die gesetzgeberische Entscheidung für den grundsätzlichen Vorrang des Vollzugsinteresses zu berücksichtigen ist (zur Interessenabwägung auch in den Fällen des § 34a Abs. 2 AsylVfG vgl. VG Göttingen, B. v. 11.10.2013 - 2 B 806/13 -; VG Trier, B. v. 18.9.2013 - 5 L 1234/13.TR -; jeweils juris). Es bedarf deshalb des Vorliegens besonderer Umstände, um abweichend von der gesetzgeberischen Entscheidung für eine sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts eine Aussetzung zu rechtfertigen. Solche besonderen Umstände liegen hier vor.

Nach § 34a Abs. 1 AsylG ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht (§ 34a Abs. 1 Satz 3 AsylG).

Eine Überstellung nach Frankreich kann aus rechtlichen Gründen derzeit nicht durchgeführt werden.

Ursprünglich war Frankreich nach Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO zuständig für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz. Denn die Antragstellerin reiste am 20.02.2018 mit einem vom 01.02.2018 bis 03.03.2018 gültigen Visum "Nr. FRA 521406990" in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das fristgemäß (Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO) gestellte Wiederaufnahmege-such der Antragsgegnerin nahmen die französischen Behörden auf Grund Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO ebenfalls fristgemäß (Art. 22 Abs. 1 Dublin III-VO) an.

Auch nach erfolgter Überstellung und Wiedereinreise der Antragstellerin in die Bundesrepublik Deutschland spricht vieles dafür, dass Frankreich weiterhin zuständig für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz ist. Allerdings bestehen hier erhebliche Zweifel daran, ob die Abschiebung der Antragstellerin durchgeführt werden kann. Hierfür ist erforderlich, dass die

Abschiebung tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist. Problematisch ist im vorliegenden Fall, dass das Bundesamt im streitgegenständlichen Bescheid vom 25.02.2020 lediglich die Abschiebung der Antragstellerin nach Frankreich angeordnet und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf dreißig Monate befristet hat, jedoch nicht über die Zulässigkeit eines Asylantrags und das Vorliegen von Abschiebungsverboten hinsichtlich Frankreichs entschieden hat.

Nach Überstellung eines Asylbewerbers auf der Grundlage einer Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG - hier Ziffer 3. des Bescheids vom 24.05.2018 - und der folgenden illegalen Wiedereinreise der Antragstellerin ist ein erneutes "Dublin-Verfahren" durchzuführen (EuGH, U. v. 25.01.2018 - C-360/16 -, juris).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat die illegale Wiedereinreise eines zuvor im Rahmen des Dublin-Verfahrens abgelehnten und in den zuständigen Mitgliedstaat überstellten Antragstellers zur Folge, dass im Rahmen eines (erneuten) Wiederaufnahmeverfahrens nach Art. 24 Dublin III-Verordnung zu überprüfen ist, ob die Zuständigkeit nach der Überstellung des Antragstellers auf einen anderen Mitgliedstaat übergegangen ist. Ohne ein solches Wiederaufnahmeverfahren ist es nicht möglich, einen Antragsteller erneut in den als zuständig bestimmten ersten Mitgliedstaat zu überstellen (vgl. VG Düsseldorf, U. v. 28.11.2019 - 12 K 14671/17.A, juris, Rdnr. 31 unter Verweis auf: EuGH, U. v. 25.01.2018 - C-360/16 -, juris, Rn. 53 ff). Bei dieser erneuten Prüfung ist folglich nur in den Blick zu nehmen, ob sich die Sach- und Rechtslage nach der Überstellung in Bezug auf die Frage der Zuständigkeit geändert hat. Die illegale Wiedereinreise stellt insoweit eine Zäsur dar, die dazu führt, dass das ursprüngliche Dublin-Verfahren abgeschlossen ist. Die Frage, ob eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage in Bezug auf die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylbegehrens vorliegt, hat das Bundesamt in dem neuen Wiederaufnahmeverfahren zu prüfen (vgl. VG Düsseldorf, U. v. 28.11.2019 - 12 K 14671/17.A, juris, Rdnr. 34).

Es ist davon auszugehen, dass das Bundesamt entsprechend der Dublin III-VO ein Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet und durchgeführt hat: Zwar behauptet der Bevollmächtigte, die Antragstellerin habe einen (förmlichen) Asylantrag gestellt. Dies lässt sich der Behördenakte jedoch nicht entnehmen. Das Bundesamt hat allerdings im Rahmen des damals noch anhängigen Klageverfahrens (Az.: 2 K 850/18 Me), den Bescheid vom 24.05.2018 betreffend, erfahren, dass die am 05.09.2019 überstellte Antragstellerin seit September/Oktober 2019 wieder in das Bundesgebiet eingereist war und einen neuen Asylantrag gestellt haben soll (siehe Schreiben des Bevollmächtigten vom 02.04.2020). Das Bundesamt legte eine Aufgriffsakte an. Nachdem

die Antragstellerin am 25.10.2019 aufgegriffen wurde, informierte das Bundesamt mit Schreiben vom 29.11.2019 die französischen Behörden über den Sachverhalt und bat um Übernahme der Antragstellerin, da sich Frankreich bereits für die Durchführung des Asylverfahrens als zuständig erklärt habe und die Antragstellerin auch bereits nach Frankreich überstellt worden, jedoch umgehend wieder nach Deutschland zurückgekehrt sei. Mit Fax vom 09.12.2019 akzeptierten die französischen Behörden die Anfrage auf Übernahme der Antragstellerin auf Grund Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) Dublin III-VO. Am 20.01.2020 wurde die Antragstellerin vom Bundesamt angehört. Sie berichtete unter Vorlage von Attesten bzw. ärztliche Stellungnahmen aus den Jahren 2018 bis 2020 über ihren Gesundheitszustand.

Damit hat das Bundesamt zwar ein erneutes Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet und durchgeführt, dieses jedoch nicht den gesetzlichen Regelungen entsprechend abgeschlossen, da keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Asylantrags erging. Das VG Stuttgart hat hierzu in seinem Beschluss vom 18.07.2018 (Az.: A 6 K 4361/18, juris, Rdnr. 19), dem sich das Gericht anschließt, ausgeführt: „Eine Abschiebungsanordnung gem. § 34a AsylG dürfte rechtlich nur zulässig sein, wenn über einen zuvor gestellten Antrag auf internationalen Schutz auch entschieden wurde. Im Falle der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats für die Durchführung des Asylverfahrens ist der Antrag auf internationalen Schutz gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG als unzulässig abzulehnen. Für dieses Erfordernis sprechen zunächst die europarechtlichen Grundlagen für das gemeinsame europäische Asylsystem. Art. 26 Abs. 1 Dublin III-VO regelt, dass im Falle der Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats zur Aufnahme oder Wiederaufnahme eines Antragstellers der ersuchende Mitgliedstaat die betreffende Person von der Entscheidung, sie in den zuständigen Mitgliedsaat zu überstellen, sowie gegebenenfalls von der Entscheidung, ihren Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen, in Kenntnis setzt. Dem lässt sich entnehmen, dass, sofern ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, der ersuchende Mitgliedstaat eine Entscheidung darüber zu treffen hat, diesen nicht zu prüfen. Dies wird bestätigt durch Art. 33 der Richtlinie 2013/32/EU (sog. Asylverfahrensrichtlinie). Absatz 1 der Vorschrift nimmt explizit auf Asylanträge, für die nach der Dublin III-VO ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, Bezug und sieht diesen Fall als eine Konstellation an, in der ein Asylantrag als unzulässig abzulehnen ist. Dieses Ergebnis wird auch durch das nationale Asylrecht gestützt. Zwar verlangt § 34a Abs. 1 AsylG nicht explizit als Voraussetzung für den Erlass einer Abschiebungsanordnung, dass ein zuvor gestellter Asylantrag als unzulässig abgelehnt werden muss. Jedoch regelt § 31 Abs. 1 Satz 5 AsylG, dass dem Ausländer die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Asylantrags mit der Abschiebungsanordnung zuzustellen ist. Hinzu kommt, dass im Falle der Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig, das Bundesamt gem.

§ 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG auch ausdrücklich festzustellen hat, ob nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen. Eine derartige Feststellungsentscheidung ist hier ebenfalls unterblieben.“

In vorliegendem Fall hat das Bundesamt mit Bescheid vom 25.02.2020 nur die Abschiebung nach Frankreich angeordnet (Ziffer 1) und das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 2). Eine Entscheidung über die Unzulässigkeit des Asylantrags und das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG wurde ebenfalls nicht getroffen.

Eine Entscheidung der Antragsgegnerin über die Zuständigkeit nach illegaler Wiedereinreise der Antragstellerin im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens nach der Dublin III-VO ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil bezüglich des ersten, vor Überstellung der Antragstellerin nach Frankreich gestellten Asylantrags in der Bundesrepublik Deutschland ein Gerichtsverfahren anhängig war und - ohne Sachentscheidung - auf Grund übereinstimmender Erledigterklärungen eingestellt wurde.

Durch die Überstellung eines Asylbewerbers haben sich die Entscheidungen über die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig, über die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen sowie über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG - hier die Nrn. 1, 2 und 4 des Bescheides vom 24.05.2018 - zwar nicht erledigt (vgl. VG Düsseldorf, U. v. 28.11.2019 - 12 K 14671/17.A, juris, Rdnr. 27, m. w. N.). Die ursprüngliche Entscheidung über die Unzulässigkeit des Asylantrags bleibt während des neuen Wiederaufnahmeverfahrens bestehen und wirkt als Ausgangspunkt für die erneute Überprüfung der Zuständigkeit fort (vgl. VG Düsseldorf, U. v. 28.11.2019 - 12 K 14671/17.A, juris, Rdnr. 33, m. w. N.). Durch das neue Wiederaufnahmeverfahren nach illegaler Wiedereinreise wird indes der Prüfungsrahmen in Bezug auf die Frage der Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Asylantrags und die Feststellung von Abschiebungsverböten in zeitlicher Hinsicht begrenzt. Nachträgliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage in Bezug auf die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylbegehrens, hat das Bundesamt - wie bereits ausgeführt - in dem neuen Wiederaufnahmeverfahren zu prüfen (vgl. VG Düsseldorf, U. v. 28.11.2019 - 12 K 14671/17.A, juris, Rdnr. 34).

Damit kommt es in vorliegendem Verfahren auf die Frage, ob die mit ablehnenden Beschluss vom 03.08.2018 (Az.: 2 E 851/18 Me) erneut beginnende Überstellungsfrist (vgl. BVerwG, U. v. 26.05.2016 - 1 C 15/15, juris, Rdnr. 11) nach 6 Monaten (Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO) oder,

weil die Person flüchtig war (Frage des Kirchenasyls), nach 18 Monaten (Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO) endete und dadurch die Zuständigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen war, nicht an.

Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Feilhauer-Hasse